

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der Stadt Norderstedt
- Besonderer Teil (NBS-BT) -**

gültig ab 01. Mai 2024

1.	Allgemeine Informationen	
1.1	Einleitung	3
1.2	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung	3
1.3	Veröffentlichung und Impressum	3
1.4	Ansprechpartner	4
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtung	4
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zur Serviceeinrichtung	
3.1	Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung	5
3.2	Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen	5
3.2.1	Bearbeitung von Anmeldungen	5
3.2.2	Anmeldung	5
3.2.3	Anmeldung im Rahmen des Netzfahrplanes	6
3.2.4	Vertragsangebot	6
3.2.5	Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr	6
3.2.6	Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten	6
3.3	Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren	7
4.	Entgeltgrundsätze	
4.1	Umfang der Pflichtleistung	7
4.2	Berechnung des Nutzungsentgeltes	7
4.3	Nutzungsentgelt für Bedienungsfahrten	8
4.4	Rechnungsstellung	8
4.5	Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten	8
5.	Anlage Liste der Entgelte für die Benutzung der Serviceeinrichtung der Stadt Norderstedt	

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die Stadt Norderstedt die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der Stadt Norderstedt sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT) -.

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) mit spezifischen Anpassungen seitens der Stadt Norderstedt und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der Stadt Norderstedt und Zugangsberechtigten.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die NBS-AT und NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der Stadt Norderstedt und Zugangsberechtigten dar.

1.2 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung der Stadt Norderstedt erfolgt auf der Grundlage eines Nutzungsvertrags, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der Stadt Norderstedt abschließt.

Die AKN Eisenbahn GmbH (AKN) ist Betriebsführer für die Infrastruktur der Stadt Norderstedt. Daher ist die AKN der Ansprechpartner für den Zugang zur Nutzung des Schienennetzes der Stadt Norderstedt.

1.3 Veröffentlichung und Impressum

Die Veröffentlichung der NBS erfolgt im Internet auf der Homepage der AKN unter:

www.akn.de/Infrastrukturnutzung.

Herausgeber der NBS: Stadt Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

1.4 Ansprechpartner

AKN Eisenbahn GmbH
Abteilung Betrieb - Infrastruktur -
Rudolf-Diesel-Straße 2
24568 Kaltenkirchen
E-Mail: betrieb@akn.de
Fax: 04191/933-309

Leitung:

Andreas Kuczat
Tel.: 04191/933-300

Bearbeitung von Anträgen zur Nutzung der Serviceeinrichtung:

Jan Löffler
Tel.: 04191/933-301
Jan Vollack
Tel.: 04191/933-308

2. Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die Serviceeinrichtung der Stadt Norderstedt umfasst das Stammgleis Harkshörn der Norderstedter Industriebahn. Das Stammgleis schließt mit der Weiche 764 an den Bahnhof Norderstedt der AKN an.

Für den Zugang zum Stammgleis Harkshörn gelten die Bestimmungen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) der AKN.

Das Stammgleis Harkshörn hat eine Länge von 3,9 km. Vom Stammgleis zweigt über die Weiche 757 in km 2,042 der Nebenanschluss (Privatgleisanschluss) VW-OTLG Norderstedt ab.

Außerdem ist über die Weichen 753 und 754 ein Umlaufgleis mit einer nutzbaren Länge von 250 m angeschlossen.

Alle Weichen und Gleissperren sind ortsgestellt.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Rangierfahrten auf dem Stammgleis beträgt für einzeln fahrende Triebfahrzeuge und gezogene Rangierabteilungen 40 km/h, für alle anderen Rangierfahrten 25 km/h.

Die Serviceeinrichtung kann zeitlich uneingeschränkt (24/7) genutzt werden, wenn die Anmeldung zur Nutzung gemäß Abschnitt 3.2 der NBS-BT erfolgt ist.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zur Serviceeinrichtung

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung

Die Betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz müssen gemäß der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB-AT, Abschnitt 2 und SNB-BT, Abschnitt 3) der AKN erfüllt sein.

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

3.2.1 Bearbeitung von Anmeldungen

Anmeldungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung werden in der Zeit von montags - freitags, jeweils von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr bearbeitet.

Arbeitstage umfassen den Zeitraum montags - freitags.

3.2.2 Anmeldung

Die Nutzung der Serviceeinrichtung setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten voraus. Die Anmeldung zur Nutzung der Serviceeinrichtung muss formlos in elektronischer Form per E-Mail an betrieb@akn.de erfolgen.

Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Anzahl der Bedienfahrten je Tag; ⇒ Zuglänge der Bedienfahrten; ⇒ Verkehrstage.
- Zugnummer
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Fehlende Angaben fordert die AKN bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die AKN die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung. Mit einer nicht fristgerechten Anmeldung besteht für den Zugangsberechtigten die Gefahr, dass die Anmeldung nicht realisierbar ist.

Fehlende oder berichtigende Angaben sind bei Anmeldungen im Rahmen des Netzfahrplans grundsätzlich innerhalb der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Frist gemäß Punkt 3.2.3 der NBS-BT nachzuliefern.

Werden fehlende oder berichtigende Angaben nach Ablauf der für die Netzfahrplanerstellung vorgesehenen Antragsfrist gemäß Punkt 3.2.3 der NBS-BT nachgeliefert, wird der Antrag als solcher zum Gelegenheitsverkehr behandelt.

3.2.3 Anmeldungen im Rahmen des Netzfahrplanes

Die Anmeldungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung zum Netzfahrplan können durch den Zugangsberechtigten frühestens einen Monat vor dem zweiten Montag im April des Jahres, in welchem der jeweilige Netzfahrplan beginnt, eingereicht werden.

Die Anmeldungen müssen spätestens am zweiten Montag im April um 24.00 Uhr bei der AKN, Abteilung Betrieb - Infrastruktur - vorliegen.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

3.2.4 Vertragsangebot

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen erhält der Zugangsberechtigte unverzüglich ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die Stadt Norderstedt 5 Arbeitstage gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

3.2.5 Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr

Eine Anmeldung zur Nutzung der Serviceeinrichtung im Gelegenheitsverkehr kann jederzeit erfolgen. Der Zugangsberechtigte erhält unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die Stadt Norderstedt 5 Arbeitstage gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

3.2.6 Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

1. Informationen an den Zugangsberechtigten

Die AKN informiert den Zugangsberechtigten über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

2. Informationen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die AKN rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges zumindest über folgende Informationen verfügt:

- a)** Zusammensetzung, Ankunfts- und Abfahrtszeiten des Zuges mit seiner Länge und Fahrzeuganzahl bei Abweichung von der Anmeldung;
- b)** etwaige Besonderheiten (z.B. gefährliche Güter gemäß GGVSEB/RID);
- c)** andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung oder -statistik notwendige Angaben.

3.3 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

Kommt es aufgrund von konkurrierenden Anträgen für den Zugang zur Serviceeinrichtung im Rahmen der Verhandlungen nach Abschnitt 3.3.1.1 und 3.3.1.2 der NBS-AT nicht zu einer Einigung, wird den Anträgen nach der Reihenfolge des Eingangs ("first come, first served") Vorrang eingeräumt.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Umfang der Pflichtleistung

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- 1)** Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtung
- 2)** Die Gestattung der Nutzung der Serviceeinrichtung
- 3)** Bereitstellung von Informationen gemäß Punkt 3.2.6 der NBS-BT

4.2 Berechnung des Nutzungsentgeltes

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis.

Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis- und Signalanlagen
- Abschreibungen und Zinsen auf Anlagevermögen
- Verwaltungskosten lt. Kosten- und Leistungsrechnung

von diesen Kosten werden abgezogen:

- Aktivierte Eigenleistungen

Entstehende Kosten für Infrastruktur
geplante Bedienungskilometer

⇒ Nutzungsentgelt für Bedienungsfahrten/Bedienungskilometer bis zum Nebenanschießer (Privatgleisanschluss)

4.3 Nutzungsentgelt für Bedienungsfahrten

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung wurden die Entgelte gemäß der zurückgelegten Bedienungskilometer bis zum Nebenanschießer (Privatgleisanschluss) ermittelt. Somit ergibt sich eine Entgeltberechnung bezüglich des zu bedienenden Nebenanschießers (Privatgleisanschluss) pro Bedienungsfahrt.

Eine Bedienungsfahrt umfasst die Hin- und Rückfahrt.

Das Nutzungsentgelt für eine Bedienungsfahrt beinhaltet auch die Nutzung des Umlaufgleises.

4.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsgestellung zur Erhebung der Nutzungsentgelte erfolgt durch die Stadt Norderstedt.

4.5 Durchführung von technisch außergewöhnlichen Transporten

Transporte, die aufgrund ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als technisch außergewöhnliche Transporte (TaT). Für die Erstellung der zum Transport notwendigen Genehmigung wird ein Entgelt erhoben.

Müssen zur Durchführung von TaT Änderungen an der Infrastruktur vorgenommen werden (z.B. Abbau von Signalen), werden die dafür anfallenden Kosten dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.